



AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 - 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 27.12.2020

Nummer 61

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Der Zugang zur Zulassungsstelle im Landratsamt ist auch ohne Termin möglich.

Allgemein

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00

Mittwoch 08:00 - 12:00

08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00 Donnerstag

08:00 - 12:00 Freitag

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag 07:30 - 13:00 Dienstag 07:30 - 16:00 Mittwoch 07:30 - 13:00 Donnerstag 07:30 - 17:00 07:30 - 13:00 Freitag

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112 Feuerwehr: 112 Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

Zahnärzte: notdienst-zahn.de

Apotheken: www.apotheken.de oder

www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses **Amtsblattes:**

Anlage 1: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Seniorenstift Friedrichsheim Stadtlauringen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 2: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung "Seniorenstift Friedrichsheim Stadtlauringen", Allee 9 in 97488 Stadtlauringen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19



27.12.2020

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Seniorenstift Friedrichsheim Stadtlauringen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Für Personen, die in der Einrichtung Seniorenstift Friedrichsheim Stadtlauringen, Allee 9, 97488 Stadtlauringen betreut werden (im Folgenden: Betreute) sowie Beschäftigte dieser Einrichtung (im Folgenden: Beschäftigte), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 28. Dezember 2020 in der Einrichtung Seniorenstift Friedrichsheim Stadtlauringen (Allee 9, 97488 Stadtlauringen) vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
- 2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich als Kontaktperson der Kategorie 1 oder aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Isolation befinden, sowie Betreute, die sich aufgrund eines positiven PCR-Tests in häuslicher Isolation befinden, sowie diejenigen Personen, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt Schweinfurt bestätigten Ausnahme einer anderweitigen, frühestens am 26. Dezember 2020 durchgeführten, molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.
- 3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- 4. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- 5. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- 6. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 28. Dezember 2020) und mit Ablauf des 4. Januar 2021 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez. Sonja Weidinger Abteilungsleiterin



27.12.2020

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung "Seniorenstift Friedrichsheim Stadtlauringen", Allee 9 in 97488 Stadtlauringen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (im Folgenden: Allgemeinverfügung-Isolation), § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8, § 2 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

I. Betreute:

- 1. Das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt stellt fest, dass es sich bei den Personen, die in der Einrichtung "Seniorenstift Friedrichsheim Stadtlauringen", Allee 9, 97488 Stadtlauringen betreut werden (im Folgenden: Betreute) und sich in dem Zeitraum vom 23.12.2020 bis 25.12.2020 in der Einrichtung aufgehalten haben, um Kontaktpersonen der Kategorie I im Sinne der Ziffer 1.1 der Allgemeinverfügung-Isolation aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts handelt. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenen Regelungen für Kontaktpersonen der Kategorie I, soweit in der vorliegenden Allgemeinverfügung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.
- 2. Die Ziffer 1 gilt nicht für Betreute, bei denen eine ab dem 23.12.2020 vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenen Regelungen für positiv getestete Personen. Die Ziffer 1 gilt außerdem nicht für Personen, bei denen eine vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufgewiesen hat; diese Personen haben ein Selbstmonitoring durchzuführen und bei Auftreten von Symptomen eine sofortige Selbst-Isolation und Testung vorzunehmen.
- 3. Abweichend von der Ziffer 6.1 der Allgemeinverfügung-Isolation entscheidet das Gesundheitsamt Schweinfurt über das Ende der Quarantäne bei den unter der Ziffer 1 genannten Kontaktpersonen der Kategorie I. Die Quarantäne endet frühestens 14 Tage nach dem letzten engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall, wenn während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen bei der jeweiligen Person aufgetreten sind und das Ergebnis einer frühestens am 11. Tag nach dem letzten engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall vorgenommenen molekularbiologischen

Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 für alle in der Ziffer 1 genannten Personen ein negatives Ergebnis aufweist.

- 4. Ergänzend zu der Ziffer 5.1 der Allgemeinverfügung-Isolation trifft zusätzlich zu dem Betreuten auch die Einrichtungsleitung die Pflicht, dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn eine in der Ziffer 1 genannte Person Symptome aufweist, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können. Hierzu hat die Einrichtungsleitung das Symptomtagebuch der Betreuten nach der Ziffer 4.2 der Allgemeinverfügung-Isolation täglich zu führen und dem Gesundheitsamts Schweinfurt auf dessen Verlangen hin zu übermitteln. Wenn solche Symptome auftreten, müssen sich diese Betreuten unverzüglich gesondert isolieren, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Außerdem müssen sie sich unverzüglich einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 unterziehen. Einweisungen in ein Krankenhaus muss die Einrichtungsleitung dem Gesundheitsamt unverzüglich unter Nennung der Verdachtsdiagnose mitteilen.
- 5. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Betreute müssen in der Einrichtung für die nach der Ziffer 6.3 der Allgemeinverfügung-Isolation bestimmte Dauer gesondert isoliert werden, soweit dies baulich möglich ist. Sie dürfen in dieser Zeit keinen persönlichen Kontakt zu anderen Betreuten der Einrichtung haben.
- 6. Die Einrichtungsleitung wird verpflichtet, dem staatlichen Gesundheitsamt Schweinfurt innerhalb von drei Tagen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung eine Liste der unter der Ziffer 1 und 2 genannten Personen zukommen zu lassen. Diese muss Name, Vorname, Anschrift sowie telefonische Erreichbarkeiten beinhalten; bei Betreuten genügt es, wenn die Einrichtungsleitung hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit auf eine allgemeine telefonische Erreichbarkeit der Einrichtung verweist.

II. Beschäftigte:

- 1. Das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt stellt fest, dass es sich bei den Beschäftigten der Einrichtung "Seniorenstift Friedrichsheim Stadtlauringen", Allee 9, 97488 Stadtlauringen (im Folgenden: Beschäftigte), die sich in dem Zeitraum vom 23.12.2020 bis 25.12.2020 in der Einrichtung aufgehalten haben und in diesem Zeitraum in der Einrichtung nicht dauerhaft eine FFP2-Maske getragen haben, um Kontaktpersonen der Kategorie I im Sinne der Ziffer 1.1 der Allgemeinverfügung-Isolation aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts handelt. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenen Regelungen für Kontaktpersonen der Kategorie I, soweit in der vorliegenden Allgemeinverfügung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.
- 2. Die Ziffer 1 gilt nicht für Beschäftigte, bei denen eine ab dem 23.12.2020 vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenen Regelungen für positiv getestete Personen. Die Ziffer 1 gilt außerdem nicht für Personen, bei denen eine vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufgewiesen hat; diese Personen haben ein Selbstmonitoring durchzuführen und bei Auftreten von Symptomen eine sofortige Selbst-Isolation und Testung vorzunehmen.
- 3. Die Einrichtungsleitung wird verpflichtet, dem Gesundheitsamt Schweinfurt innerhalb von drei Tagen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung eine Liste der unter der Ziffer 1 und 2 genannten Personen zukommen zu lassen. Diese muss Name, Vorname, Anschrift sowie telefonische Erreichbarkeiten beinhalten.

- III. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- IV. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- V. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 28.12.2020) und mit Ablauf des 27.03.2021 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez. Sonja Weidinger Abteilungsleiterin